

## 2 | Pflegebedürftigkeit nach dem Pflegestärkungsgesetz II (PSG II) Ermittlung des Pflegegrades

Der MDK schätzt die Fähigkeiten eines Menschen in sechs Lebensbereichen ein und bewertet das Ergebnis auf einer **Skala von 0 bis 3**:

- 0** keine Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
- 1** geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
- 2** erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
- 3** schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

Zur Ermittlung des Pflegegrades werden die Bewertungspunkte der einzelnen Lebensbereiche addiert und unterschiedlich gewichtet.

Lebensbereiche	Gewichtung in %
1 Mobilität	10%
<b>2</b> Kognitive und kommunikative Fähigkeiten <b>oder</b> 3 Verhaltensweisen und psychische Problemlagen	15%
4 Selbstversorgung	40%
5 Bewältigung von Behandlung und Therapie	20%
6 Alltagsgestaltung	15%

Aus der Gesamtpunktzahl ergibt sich der Pflegegrad.

Punktzahl	Pflegegrad
12,5 bis unter 27	1
27 bis unter 47,5	2
47,5 bis unter 70	3
70 bis unter 90	4
90 bis 100	5